

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 88 (1937)
Heft: 3

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nähe des Stammes zu verpuppen. Gibt man nun diesen Larven eine ausserordentlich günstige, künstliche Verpuppungsstätte, so kann man sie fast restlos darin anlocken. Als solche Larven- und Puppenfalle kann eine 5 cm dicke Schicht leichter, lockerer Erde, oder ein Polster aus sandigem Moos von etwa 8 bis 10 cm Dicke dienen. Diese künstliche Decke muss an der Stammbasis in zirka 1 m Breite gelegt werden. Da die Puppenruhe zehn bis zwölf Tage dauert, so ist es notwendig, die Larven und Puppen in der künstlichen Falle mindestens alle acht bis zehn Tage zu vernichten. Zu diesem Zwecke wird die Erd- oder Moosdecke sorgfältig einige Meter vom Stammgrund entfernt und gründlich mit einer 5%igen Veralinlösung (konzentriertes Obstbaumkarbolineum) durchtränkt. Diese Fangmethode beginnt, wenn die Abwanderung der Larven einsetzt. Die Fangschicht muss zwei- bis dreimal im Abstand von acht bis zehn Tagen ersetzt werden, während der drei- bis vierwöchigen Dauer der Abwanderung. Diese Methode ist einfach, billig und wirksam und überall dort zu empfehlen, wo eine Bestäubung nicht möglich ist.

Durch unsere biologischen Beobachtungen und technischen Erfahrungen in den Jahren 1935 und 1936 war es nun möglich, gegen den Ulmenblattkäfer eine wirksame und rationelle Bekämpfungsmethode mit einem giftfreien Mittel aufzustellen.

Dr. Ch. Hadorn, Ing. forest.,

Entomologe der Chemischen Fabrik Dr. R. Maag, Dielsdorf (Zürich).

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone.

Graubünden. Als Kreisoberförster des I. Forstkreises, Herrschaft-V. Dörfer, mit Sitz in Chur wurde Herr *Bernh. Gartmann*, bisher Gemeindeoberförster in Schiers, gewählt. Zum Kreisoberförster des IV. Forstkreises Ilanz wurde ernannt Herr *Joh. Manni*, bisher Gemeindeoberförster in Ems.

Zum Oberförster der Gemeinde Ems, als Nachfolger des zum Kreisoberförster gewählten Herrn Oberförster *Manni*, wurde gewählt: Herr *Hans Rungger*, bisher Hilfs-Forstingenieur beim kantonalen Forstinspektorat.

ANZEIGEN

Die Eidgenössische Inspektion für Forstwesen beabsichtigt, im Laufe dieses Sommers eine

forstliche Studienreise im Westen Frankreichs

zu veranstalten. Nähere Aufschlüsse werden später erteilt.
